

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 172.

Mittwoch den 20. Juni.

1860.

Das neue Waisenhaus und dessen Souterrain.

Der Unterzeichnete hat in der letzten Berathung des Stadtverordneten-Collegiums den Antrag gestellt: man möge es dem Rath und dessen Bauverständigen zur Erwägung anheim geben, ob nicht das für Wohnungen bestimmte Souterrain des Waisenhauses durch Ziehung eines Grabens am Gebäude gesundheitsgemäßer eingerichtet werden solle. — Aus Privatgesprächen ließ sich erkennen, daß die vorgeschlagene Maßregel Vielen, ja sogar Sachverständigen, nach ihrer Ausführung und Wirksamkeit unbekannt war; da dieselbe auf Salubrität der Kellerwohnungen von größtem Einflusse ist und nicht nur auf öffentliche Gebäude, sondern auch auf Privatwohnungen die vollste Anwendung heischt, so erscheint es im Interesse des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht unangemessen, jenen Vorschlag der Öffentlichkeit zur allgemeinen Kenntnissnahme und Begutachtung zu übergeben. —

Der eigentliche Zweck der unter dem Hause befindlichen Kellerräume ist nicht etwa: als Aufbewahrungsort für Vorräthe aller Art zu dienen, — sondern es soll der Keller theils mit seinen starken Wänden und Wölbungen des Hauses feste Grundlage bilden, theils durch die in seinen Räumen enthaltene Luftschicht das Haus vom Erdboden isoliren, um hierdurch die Bodenfeuchtigkeit vom Hause abzuhalten und den Bewohnern Schutz gegen die nachtheiligen Ausdünstungen des Bodens zu gewähren. Vom Standpunkte der Gesundheitspflege ist jene Isolirung des Hauses und seiner Bewohner gegen die vom Boden aus auf sie einwirkenden Schädlichkeiten als der eigentliche Nutzen des Kellers zu betrachten, gerade wie der Dachraum (der sogenannte „Boden“) Zweck und Nutzen hat, das Haus und seine Bewohner gegen atmosphärische Einflüsse, namentlich gegen große Hitze, heftige Kälte und grelle Temperaturwechsel zu isoliren. — Im richtigen Verständnisse dieser Bedeutung jener beiden Räume hat man dieselben anfänglich nicht als menschliche Wohnung benutzt, sondern nur zur Aufbewahrung wirthschaftlicher Gegenstände; erst später verlegte raffinirte Grausamkeit die Gefängnisse in den Keller, und schließlich wurde die ärmere Bevölkerung durch die sogenannte „Wohnungsnoth“ (d. h. durch das Mißverhältniß zwischen Mietzpreis und Arbeitslohn) in die Keller- und Bodenwohnungen gedrängt, von denen die letzteren ungleich gesünder sind als die ersteren. Seitdem aber in Folge der theuren Holzpreise und zur Ersparung an den Baukosten die hohen, schweren Dächer in Wegfall kamen und niedrigere, das Gebäude weniger drückende an ihre Stelle traten, hat in den meisten großen Städten zum Nachtheile der Bewohnerschaft die Zahl der Dachwohnungen beträchtlich abgenommen, während die Zahl der Kellerwohnungen sich gleichzeitig vermehrt hat. In letztere anfänglich nur durch die Noth gedrängt, haben endlich Gewohnheit und Einfluß des Alltäglichen das Bewußtsein der Gefahr der Kellerwohnungen für Gesundheit und Leben ihrer Bewohner mehr und mehr verschwinden gemacht. —

Der Keller unterscheidet sich von den übrigen Räumen des Hauses vorzüglich durch: 1) größere Feuchtigkeit, — 2) geringeren Luftwechsel, — 3) geringeres Licht, — 4) kühle Temperatur im Sommer bei größerer Wärme im Winter, — 5) größere Gefahr der Bewohner bei epidemischen Krankheiten, von der Seuche ergriffen zu werden.

1) Die größere Feuchtigkeit der Kellerräume gegenüber den Wohnungen in den höhern Stockwerken ist so erheblich, daß es nicht erst der Untersuchung mit physikalischen Instrumenten bedarf, um sie nachzuweisen; vielmehr ist es eine alte Erfahrung, daß Papier, Bücher, Hausgeräth, welche man längere Zeit im Keller aufbewahrt, durch die Feuchtigkeit dieses Raumes dem Verderben ausgesetzt werden, und der Verlust an Kunstschätzen und Manuscripten in den Kellern des Britischen Museums ist zu bekannnt, als daß er nicht allein als Beispiel genügen könnte. Ursache dieser Feuchtigkeit ist, daß die Mauern des Kellers, so weit

sie sich unter der Erde befinden, nicht nach außen gegen die Luft hin auszudünsten vermögen, sondern nur gegen den von ihnen umschlossenen Innenraum; da nun in unsern Gegenden der Erdboden immer feucht ist, so muß bekannten physikalischen Gesetzen gemäß die poröse Mauer unausgesetzt die Feuchtigkeit des Erdbodens aufsaugen, um sie auf der entgegengesetzten Seite (d. h. im Innenraume) verdunsten oder sogar tropfenweise herabsickern zu lassen. Soll ein Keller gegen diese Einwirkung der Feuchtigkeit andauernd geschützt werden, so bieten sich drei Hülfsmittel dar: a) Unterhaltung eines starken „Feuers“ während Tag und Nacht zur Austrocknung und zur Unterhaltung eines stetigen Luftwechsels (wie dies von den Bewohnern der Pontinischen Sümpfe ausgeführt wird). Kostspieligkeit und Feuergefahr lassen dieses Mittel verwerflich erscheinen. — b) Errichtung „unporöser“ Mauern (durch Cement, Wasserglas ic.); der hohe Kostenpunct, die technische Schwierigkeit und die hieraus entspringende Unsicherheit des Erfolges machen auch dieses Mittel zu keinem empfehlenswerthen. — c) Anlage einer „Isolirschicht“ zwischen Haus und Erdboden. Von den verschiedenen isolirenden Schichten hat sich bis jetzt der Coaks noch am besten bewährt; allein abgesehen von dem bedeutenden Kostenaufwande, welchen eine 4 Fuß breite und 6 Fuß tiefe Schicht Coaks an der Grundmauer eines Hauses verlangen würde, ist dieses Mittel noch minder vortheilhaft, weil es nur für eine gewisse Zeit wirkt, und weil es sich wohl unterhalb des Hauses nützlich erweisen kann, nicht aber zur Seite desselben: denn wegen des Seitendruckes würde das Wasser bald die Coakschicht durchdrungen haben. Die beste Isolirschicht in jeder Beziehung ist Luft; diese Schicht ist bereits zum Vortheile des Hauses angewendet im Dachraume und im Keller, die Erfahrung weist daher darauf hin, daß man eine isolirende Luftschicht auch zum Vortheile der Kellerwände, also zwischen diesen und der Erde in Anwendung bringe. In England ist es bereits geschehen, indem die Gesetzgebung vorschreibt:

Jeder Untergewölbekeller oder Souterrainraum, in welchem ein Mensch die Nächte sich aufhält, ist als bewohnt anzusehen und soll

- 1) 7 Fuß Höhe haben vom Fußboden bis zur Decke,
- 2) die Decke soll mindestens 3 Fuß über dem Niveau des nächsten Straßengrundes liegen,
- 3) äußerlich soll am ganzen Umfange des Raumes ein Graben von mindestens $4\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe und mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite, dessen Sohle also mindestens 6 Zoll unter der Ebene des Fußbodens der Kellerwohnung liegt, das Haus umgeben, so daß die Wand des Kellerraumes nicht direct mit der Erde in Berührung ist;
- 4) dieser Vorraum muß einen Abzugsgraben mindestens 1 Fuß unter jener Ebene des Fußbodens haben und muß mit einer Treppe versehen sein, welche in allen Theilen von der Wand des Hauses 6 Zoll absteht;
- 5) die Kellerwohnung muß ferner einen guten Abtritt oder ein Watercloset und eine Aschengrube haben;
- 6) jeder einzelne bewohnte Raum muß mit seinem eignen Feuerherde und einem Rauchfange versehen sein;
- 7) jeder einzelne Raum muß nach außen ein Fenster von mindestens 9 Quadratfuß im Lichten, im Hinterraume ein Fenster von mindestens 4 Quadratfuß im Lichten haben, deren jedes sich leicht öffnen läßt und durch die unter 4) erwähnte Treppe im Decken nicht behindert werden darf.

Jeder Tag der Vermietung eines Raumes, welcher diese Anforderungen nicht erfüllt, wird mit 20 Schilling (= 6 Thlr. 20 Ngr.) Strafe belegt. (Act of promoting the public health vom 31. August 1848, und Supplement Acts von 1849 und 1850.)

Der Berliner „Verein für Staatsarzneikunde“ hat sich in ähnlicher Weise ausgesprochen, verlangte aber noch für jeden einzelnen Raum mindestens 144 Quadratfuß Boden: